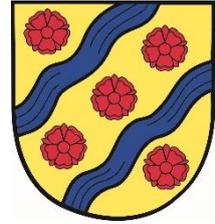


GEMEINDE STARZACH
LANDKREIS TÜBINGEN



Satzung

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach 1. Änderung“

in Starzach, Ortsteil Börstingen

vom 20.12.2021

Der Gemeinderat hat am 20.12.2021 aufgrund von § 10 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung, den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Starzach 1. Änderung“

im Ortsteil Börstingen

einschließlich der für seinen Geltungsbereich aufgestellten Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Maßgebliche Bestandteile der Satzung sind folgende beratene und beschlossene Unterlagen

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Datum 09.12.2021
- Textliche Festsetzungen mit Datum vom 09.12.2021
- Begründung mit Datum vom 09.12.2021
- Örtliche Bauvorschriften mit Datum vom 09.12.2021
- Biotop Ausnahmegenehmigung vom 29.04.2020
- Umweltbericht mit Datum vom 09.12.2021

die vom Büro GAUSS Ingenieurtechnik GmbH aus Rottenburg am Neckar sowie dem Büro HPC AG aus Rottenburg am Neckar gefertigt wurden.

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen und Außenanlagen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Wer ein in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für deren Erhaltung dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisher gültigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen außer Kraft.

Starzach, 21.12.2021

Thomas Noé
Bürgermeister